

Haushaltssatzung der Gemeinde Alt Bukow für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.01.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	612.100	EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	590.700	EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	21.400	EUR

2. im Finanzhaushalt

a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlung von	572.600	EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	454.800	EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	117.800	EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	908.600	EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.027.500	EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	- 118.900	EUR

festgesetzt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kassenkredite

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----|------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf | 320 | v.H. |
| b) für die Grundstücke
(Grundstücke B) auf | 420 | v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 350 | v.H. |

§ 6 Amtsumlage

Entfällt

§ 7 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,25 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

Gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Die Ansätze für die bilanziellen Abschreibungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Die Ansätze für die Personal- und Versorgungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.
- Die Ansätze für die Sach- und Dienstleistungsaufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.
- Die Ansätze für die sonstigen laufenden Aufwendungen werden über die Teilhaushalte hinweg für gegenseitig deckungsfähig erklärt, entsprechend gilt dies auch für die in diesem Zusammenhang stehenden Ansätze für Auszahlungen.

Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Alle Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit sind innerhalb des jeweiligen Teilfinanzhaushaltes gegenseitig deckungsfähig.

Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden folgende Regelungen zur Deckungsfähigkeit getroffen:

- Minderauszahlungen bei den Ansätzen für ordentliche Auszahlungen in den Positionen „Sach- und Dienstleistungen“, „Zuwendungen, Umlagen und sonstige Transferauszahlungen“ und „sonstige laufende Auszahlungen“ des jeweiligen Teilfinanzhaushalts können für Mehrauszahlungen bei Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen desselben Teilfinanzhaushalts verwendet werden.

Im laufenden Haushaltsjahr ist die Eröffnung und Bebuchung neuer Produktsachkonten möglich. Das gilt auch für Produktsachkonten, die aufgrund unrichtiger Zuordnung korrigiert werden müssen. Die Deckung ist im Teilhaushalt durch die Aufnahme in den Deckungskreis ohne Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel zu gewährleisten.

Zweckgebundene Mehrerträge berechtigen zu zweckgebundenen Mehraufwendungen. Die gilt für Ein- und Auszahlungen entsprechende (§ 13 Abs. 2 und 4 GemHVO-Doppik).

Gemäß § 15 Abs.1 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Aufwendungen und ordentliche Auszahlungen für die folgenden Bereiche für übertragbar erklärt:

- Unterhaltung der Grundstücke, Außenanlagen Gebäude (Konto 5231/7231)
- Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (Konto 5233/7233)

Nachträgliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 404.180 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 484.946 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 2.093.562 EUR

Neubukow 10.03.2020
Ort, Datum



Manfred Wodars
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 47 Abs. 2 KV M-V erforderliche Vorlage bei der Unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock erfolgte mit Schreiben vom 10.01.2020.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen

vom 11.03.2020 bis 24.03.2020

zu folgenden Zeiten im Amt Neubukow-Salzhaff, Fachbereich Finanzen, Panzower Landweg 1, 18233 Neubukow, zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Montag bis Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	13.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	13.00 bis 17.00 Uhr

Manfred Wodars

Manfred Wodars

Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

**Öffentlich bekannt gemacht gem. § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Alt Bukow am:
10.3.2020**